

Statuten



Frauengemeinschaft
Giswil

Ortsverein des Frauenbund Obwalden

www.fg-giswil.ch

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FG Giswil besteht ein im Jahr 1917 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Giswil. Er ist ein Ortsverein des Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Der Verein FG Giswil ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisorinnen

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentrifft. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den gemäss Art. 18 festgelegten Jahresbeiträgen
- 8.3 Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Revisionen der Statuten (vgl. Art. 23)
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Mitglied des Leitungsteams „Familientreff“
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin (beratendes Mitglied)

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind dreimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin/das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 14.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Frauenbund Obwalden und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

C. Rechnungsrevisorinnen

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und der Gruppierungen. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird an der Generalversammlung jeweils bis auf weiteres festgelegt.

Art. 19 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Frauenbund mitteilen.

Art. 25 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen der Kirchgemeinde Giswil zur Verwaltung übertragen. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an eine wohltätige Institution in der Gemeinde Giswil.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.01.2003 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Giswil, 10. April 2013

Frauengemeinschaft Giswil

Die Co-Präsidentinnen:

Karin Abändeli

Lisbeth Bucher

Die Aktuarin:

Sylvia Wolf